

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Stadt Penzberg</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, <b>27. Änd. (Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2063)</b>
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet:
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <b>15.01.2018</b> (§ 4 BauGB)

### 2. Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Weilheim-Schongau; <b>Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz</b>
	Sachbearbeiter: Hr. Brücklmayr, Tel. 0881/681-1295
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand

2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen <b>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Weilheim i.OB, 09.01.2018

  
\_\_\_\_\_  
Brücklmayr

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

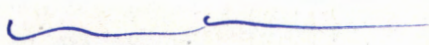
1.	<b>Stadt Penzberg</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, <b>28. Änd. (Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St 2063)</b>
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet:
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <b>15.01.2018</b> (§ 4 BauGB)

### 2. Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Weilheim-Schongau; <b>Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz</b>
	Sachbearbeiter: Hr. Brücklmayr, Tel. 0881/681-1295
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand

2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen <b>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Weilheim i.OB, 09.01.2018

  
Brücklmayr

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.


1.	<b>Stadt Penzberg</b>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: <b>Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2063</b> <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <b>15.01.2018</b> (§ 4 BauGB)

### 2. Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Weilheim-Schongau; <b>Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz</b>
	Sachbearbeiter: Hr. Brücklmayr, Tel. 0881/681-1295
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand

2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen <b>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Weilheim i.OB, 09.01.2018

  
Brücklmayr

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.


1.	<b>Stadt Penzberg</b>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: <b>Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St 2063</b>
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <b>15.01.2018</b> (§ 4 BauGB)

### 2. Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Weilheim-Schongau; <b>Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz</b>
	Sachbearbeiter: Hr. Brücklmayr, Tel. 0881/681-1295
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand

2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen <b>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  <b>Durch die Photovoltaikanlage kann es auf der südlich vorbeiführenden Staatsstraße zeitweise zur Blendung durch Reflexion kommen. Es wird daher empfohlen, Module mit reflexionsarmen Oberflächen aufzustellen und die im Bebauungsplan vorgesehene Grünfläche in ausreichender Tiefe mit immergrünen Sträuchern zu bepflanzen.</b>

Weilheim i.OB, 09.01.2018

  
Brücklmayr



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Stadt Penzberg</b>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: <b>Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St 2063</b>
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <b>15.01.2018</b> (§ 4 BauGB)

### 2. Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Weilheim-Schongau; <b>Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz</b>
	Sachbearbeiter: Hr. Brücklmayr, Tel. 0881/681-1295
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand

2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen <b>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>Durch die Photovoltaikanlage kann es auf der südlich vorbeiführenden Staatsstraße zeitweise zur Blendung durch Reflexion kommen. Es wird daher empfohlen, Module mit reflexionsarmen Oberflächen aufzustellen und die im Bebauungsplan vorgesehene Grünfläche in ausreichender Tiefe mit immergrünen Sträuchern zu bepflanzen.</b></p>
-----	--

Weilheim i.OB, 09.01.2018

**gez**

Brücklmayr